

## Finanzielle staatliche Hilfen in der Corona-Krise

Die weltweite Corona-Krise und die dadurch notwendigen Einschränkungen zur Verlangsamung der Ausbreitung haben neben den positiven auch zu einigen negativen Auswirkungen geführt. Viele Menschen mussten nach den Einschränkungen in Kurzarbeit gehen. Die Menschen stehen vor großen Herausforderungen und werden nicht selten von Existenzängsten geplagt. Wie sollen sie fixe sowie laufende Kosten decken? Daher haben wir hier eine Zusammenstellung von möglichen staatlichen Hilfen, die kurzfristig wegen der Corona-Krise beantragt werden können und Ihnen möglicherweise über die Krise hinweghelfen können, angefertigt:

- [Notfall-Kinderzuschlag](#)
- [Elterngeld](#)
- [Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung](#)
- [Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließung](#)
- [Notbetreuung](#)
- [Kurzarbeitergeld](#)
- [Arbeitslosengeld und Grundsicherung](#)
- [Arbeiten im Home-Office](#)
- [Studierende und Auszubildende](#)
- [Hilfe in Krisen](#)
- [Informationen für Eltern und Unterstützung im Alltag](#)
- [Übersicht zu Hotlines und weiteren Informationen](#)
- [Informationen für Gehörlose und in Leichter Sprache](#)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Notfall-Kinderzuschlag

Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen eine Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu - zusätzlich zum Kindergeld. Ob ein Einkommen klein ist bzw. für die Familie ausreicht, hängt von vielen Faktoren ab, zum Beispiel: Wie viele Eltern und Kinder leben in der Familie, wie alt sind die Kinder, wie hoch sind die Wohnkosten? Als kleines Einkommen gilt beispielsweise für eine Paarfamilie mit 2 Kindern und Wohnkosten von 700 Euro ein Familieneinkommen von ca. 1.600 bis ca. 3.300 Euro gemeinsames Bruttoeinkommen (ungefähr 1.300 bis 2.400 Euro Nettoeinkommen). Bei höheren Wohnkosten kommen auch höhere Werte in Betracht. Liegt das Familieneinkommen in diesem Bereich, besteht sehr wahrscheinlich ein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Berechnungsgrundlage ist bislang das durchschnittliche Einkommen der vergangenen sechs Monate.

**Im Rahmen der Corona-Krise wird der Kinderzuschlag nun zu einem „Notfall-KiZ“ angepasst. Er soll zügig helfen, wenn Familien Einkommenseinbrüche erleiden und plötzlich nur noch ein kleines Einkommen erzielen.** Dafür werden folgende Regelungen getroffen:

- Bei Anträgen auf Kinderzuschlag, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 gestellt werden, wird das **Einkommen** der Eltern nicht anhand der letzten sechs Monate, sondern **nur anhand des letzten Monats vor Antragstellung geprüft**. Für Anträge im April ist also das Einkommen aus März relevant, für Anträge im Mai das von April. So kann besser auf kurzfristige Einkommenseinbußen reagiert werden.
- Außerdem müssen Eltern **keine Angaben mehr zum Vermögen** machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Die Regelung erleichtert die Beantragung. Der Kinderzuschlag kann dadurch höher ausfallen.
- Aber es bleibt dabei, dass nur Familien mit kleinen Einkommen den KiZ bekommen können. An den Einkommensbereichen ändert sich nichts.

Es bleibt auch dabei, dass für die Beantragung Angaben zum Einkommen der Kinder und zu den Wohnkosten der Familien gemacht werden müssen. Diese werden bei der Prüfung des Anspruchs und der Berechnung der KiZ-Höhe berücksichtigt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Alle Regelungen zum Notfall-KiZ sind für den **Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020** vorgesehen. Sie sind ein Bestandteil des [Sozialschutzpakets der Bundesregierung](#). Sie entlasten auch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, sodass diese mehr Kapazitäten für den Notfall-KiZ hat.

Mit dem [KiZ-Lotsen](#) können Sie prüfen, ob Sie den Kinderzuschlag oder den Notfall-KiZ bekommen können. Bei der Bundesagentur für Arbeit können Sie ab 01. April 2020 den [Notfall-Kinderzuschlag online beantragen](#).

Hier finden Sie weitere [Fragen und Antworten zum Notfall-KiZ](#).

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

## Elterngeld

Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Familienministerium strebt an, die Anpassungen so zügig wie möglich durch das Kabinett und das parlamentarische Verfahren zu bringen.

Hier finden Sie weitere Informationen zu den [geplanten Anpassungen beim Elterngeld anlässlich der Corona-Pandemie](#).

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona/elterngeld--anpassungen-anlaesslich-der-corona-pandemie/154628>

## Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Ab dem 16. März 2020 schlossen die deutschen Bundesländer weitgehend die Schulen und Kitas oder haben die Schulpflicht aufgehoben. Die Länder haben dabei unterschiedliche Regelungen getroffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ihrem Arbeitsplatz fernbleiben, ohne dass sie weniger Lohn bekommen. Voraussetzung ist, dass es keine anderen Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt, zum Beispiel Ehepartner oder andere Eltern in der Nachbarschaft. Die Möglichkeit zur [Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung](#) ist jedoch auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Falls es im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Lohneinbußen kommt, soll es daher die Möglichkeit des [Lohnersatzes](#) geben.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html>

### **Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließung**

Wenn Sie wegen der geschlossenen Kitas und Schulen nicht zur Arbeit gehen können und einen Verdienstaufschlag haben, weil die Kinder betreut werden müssen, können Sie eine Entschädigung erhalten.

Man kann eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen bekommen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber.

Voraussetzungen für die Entschädigung sind:

- Sie sind erwerbstätig und
- für ihr Kind / ihre Kinder sorgeberechtigt.
- Ihr Kind / ihre Kinder ist/sind unter 12 Jahre alt oder
- wegen einer Behinderung auf Unterstützung angewiesen.
- Es gibt keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit (muss auf Verlangen auch gegenüber dem Arbeitgeber dargelegt werden).

Eine Entschädigung gibt es nicht für die Zeiten, in denen Kitas und Schulen ohnehin wegen der Schulferien geschlossen sind.

Hier finden Sie [Fragen und Antworten zum Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließungen](#).

<https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/lohnersatz-wegen-kita--und-schulschliessung/154680>

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Notbetreuung

Zumeist haben Eltern in systemrelevanten Berufen - etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur - einen Anspruch auf eine "Notbetreuung" ihrer Kinder. Die Bundesländer haben unterschiedliche Regelung dazu erlassen. Mehr Informationen dazu bieten die Internetseiten der Länder und Kommunen.

Hier finden Sie Informationen zur Notbetreuung in NRW.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

## Kurzarbeitergeld

Während einer Kurzarbeit verringert ein Unternehmen vorübergehend die Arbeitszeit seiner Beschäftigten. Manche Arbeitgeber können diese Maßnahmen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus treffen. In dem Fall können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss der Arbeitgeber beantragen. Das Kurzarbeitergeld fällt für Familien höher aus als für Kinderlose.

Rückwirkend zum 1. März 2020 wurde der [Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfacht](#), um Arbeitsplätze zu sichern. Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher waren es ein Drittel der Beschäftigten. Auch werden die Sozialversicherungsbeiträge nun vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Mehr Informationen finden Sie auf der Website der [Bundesagentur für Arbeit](#).

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

## Arbeitslosengeld und Grundsicherung

Die [Jobcenter](#) und die [Bundesagentur für Arbeit](#) sind ab dem 18. März 2020 vorerst geschlossen. Kundinnen und Kunden der Bundesagentur für Arbeit müssen ihre Termine nicht absagen. Es gibt keine Nachteile, Rechtsfolgen oder Sanktionen durch

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



entfallene Termine. Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Aktuell arbeiten die Arbeitsagenturen an der Einrichtung von lokalen Rufnummern, um die zentrale Rufnummer zu entlasten. Die Rufnummern werden auf der Website der Bundesagentur für Arbeit bekanntgegeben. Den Antrag auf [Arbeitslosengeld](#) könnt ihr online ausfüllen, das Antragsformular für das [Arbeitslosengeld II](#) herunterladen.

Um die Menschen davor zu bewahren, in eine existenzielle Notlage zu geraten, wird der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnes behalten. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand soll wegen zu hoher Ausgaben für Wohnen jetzt umziehen müssen.

Diese Ausnahmeregelungen sind Teil des [Sozialschutz-Pakets](#), das bis zum 29. März 2020 in Kraft treten soll.

Hier finden Sie weitere Informationen über das Sozialschutz-Paket sowie die Links zum Jobcenter und Agentur für Arbeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld>

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

